

## Leitfaden für den Probetrieb mobiles Arbeiten

Fassung vom 02.09.2025

Die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg verfolgt das Ziel, die Ausübung mobiler Arbeit zu fördern und diese allen Dienstkräften im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten als zeitgemäße und zusätzliche Arbeitsform anzubieten.

Im Rahmen eines Probetriebes wird hiermit in Übereinkunft mit der Frauenvertreterin, dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung die mobile Arbeit für die Kräfte des nichttrichterlichen Dienstes wie folgt geregelt:

- (1) Mobiles Arbeiten im Sinne des Probetriebes umfasst das ortsunabhängige dienstliche Tätigwerden an einem außerhalb der Dienststelle liegenden Ort mithilfe mobiler IT-Endgeräte mit einer Online-Verbindung zum Berliner Landesnetz. Sie ist in der Regel nicht langfristig und zu festen Zeiten planbar, sondern wird situativ wahrgenommen und kurzzeitig ausgeübt.
- (2) Mobile Arbeit setzt sowohl ein geeignetes Aufgabengebiet als auch ein hohes Maß an Eigenverantwortung und weiterer persönlicher Eigenschaften voraus. Die Dienstkräfte sollen ausreichend Berufserfahrung im Sachgebiet besitzen, vertrauenswürdig und zuverlässig sein, ohne stetige Kontrolle selbständig und effektiv arbeiten können, sich selbst organisieren und Prioritäten hinsichtlich der Arbeitserledigung setzen können.
- (3) Unter Beachtung der vorstehenden Voraussetzungen kann Mitarbeitenden mobile Arbeit pro Woche **bis zu zwei Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** gestattet werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass während der für das Gericht angeordneten Sprechzeiten jederzeit kompetente Ansprechpersonen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen sowie die Besetzung der Tagesdienste und der Eilt-Dienste sichergestellt sind. Im Justizwachtmeisterdienst darf die zur Gewährleistung der Sicherheit und der äußeren Ordnung des Dienstgebäudes erforderliche Anzahl der anwesenden Justizwachtmeister:innen gemäß § 2 Satz 4 der „Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg“ vom 03.06.2020 nicht unterschritten werden. Mobile Arbeit kann dabei auf einzelne Tage verteilt oder auch **an bis zu zwei Tagen pro Woche** genehmigt werden.
- (4) Die Erbringung der Arbeitsleistung außerhalb des Gerichts ist stets von der vorgesetzten Dienstkraft zu genehmigen sowie mit dem Vertreter bzw. der Vertreterin abzusprechen. Die Inanspruchnahme des mobilen Arbeitens darf nicht zu Mehrarbeit bei anderen Mitarbeitenden führen.

- (5) Die Gruppenleitung stellt sicher, dass es sich um Aufgaben oder Tätigkeiten handelt, die von den Mitarbeitenden eigenständig und eigenverantwortlich außerhalb der Dienststelle durchgeführt werden können. Der Arbeitsinhalt muss sich grundsätzlich für das mobile Arbeiten und die Erfüllung der Dienstpflichten in häuslicher Arbeit eignen.
- (6) An allen Tagen, an denen ganztägig oder anteilig mobil gearbeitet wird, ist die Online-Buchung der elektronischen Zeiterfassung zu nutzen.
- (7) Wird durch die Dienstkräfte mobile Arbeit wahrgenommen, muss während der Sprechzeiten des Gerichts die telefonische Erreichbarkeit durch die Gruppenleitung und Mitarbeitende der Verwaltung sichergestellt sein, damit bei dienstlicher Notwendigkeit jederzeit kurzfristig eine Dienstaufnahme an Gerichtsstelle erfolgen kann. Aus dringenden dienstlichen Gründen kann ein bereits bewilligter Tag mobiles Arbeiten - ggf. auch kurzfristig - widerrufen werden.
- (8) Mobile Arbeit ist zeitlich so zu legen, dass keine Erschwerniszulagen oder Zeitzuschläge (z.B. Nacht-, Sonn-, oder Feiertagszuschläge) gemäß den gesetzlichen oder tariflichen Regelungen anfallen, sofern diese nicht dienstlich erforderlich oder angeordnet sind.
- (9) An Tagen mit teilweise im Rahmen von mobiler Arbeit geleisteter Arbeitszeit sind Wegezeiten zwischen den verschiedenen Arbeitsorten keine Arbeitszeit und daher in der Zeiterfassung nicht zu berücksichtigen.
- (10) Aus zwingenden dienstlichen Gründen und bei Pflichtverstößen können die Behörden- oder Geschäftsleitung sowie die unmittelbaren Dienstvorgesetzten die Teilnahme an der mobilen Arbeit im Einzelfall mit sofortiger Wirkung einschränken bzw. ausschließen.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von mobiler Arbeit besteht nicht.
- (12) Die Regelungen gemäß „Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit bei dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg“ vom 03.06.2020 und die „Dienstanweisung über die Nutzung dienstlich gestellter Endgeräte zum IT-gestützten mobilen Arbeiten des nichtrichterlichen Dienstes bei dem Amtsgericht Kreuzberg“ vom 03.09.2021 finden während des Probetriebes weiterhin uneingeschränkt Anwendung.
- (13) Der vorstehende Leitfaden zum Probetrieb mobiles Arbeiten im nichtrichterlichen Dienst ist bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit anzuwenden.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg  
AZ: 2043 E – 1 – 1/2025

Berlin, den 02.09.2025  
In Vertretung

gez. A r b e s